Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **25 (1928)**

Heft 9

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

einem eigentlichen Anstaltsaufenthalt im Sinne des Konkordates hier nicht gesprochen werden kann, so ist doch die Analogie zu einem solchen in so wesentlichen Punkten vorhanden, daß dieselbe für die Frage des Wohnsitzes als entscheidend betrachtet und somit tatsächliche Wohnsitznahme an einem einer Anstalt analogen Orte angenommen werden muß.

3. Da F. schon vor seiner Uebersiedelung in die Arbeiterkantine in Schüpfheim Wohnsitz hatte, so handelt es sich nicht um eine neue Wohnsitznahme, sondern lediglich um Fortsetzung des bisherigen Wohnsitzes. Maßgebend für die Verteilung der Unterstützungslast ist Art. 5 des Konkordates; Art. 15, der nur bei wirklicher Anstaltsversorgung anwendbar ist, fällt hier außer Betracht. F. ist seit mehr als zehn und weniger als zwanzig Jahren im Kanton Luzern wohnhaft; die Unterstützungslast ist also zwischen Wohn- und Heimatkanton nach Hälften zu teilen.

Demgemäß beschloß der Bundesrat unterm 17. April 1928:

G. F. ist als im Kanton Luzern wohnhaft zu betrachten; seine Unterstützung ist gemäß Konkordat vom Heimatkanton Bern und vom Wohnkanton Luzern nach Hälften zu leisten.

Bern. Revision des Armengesetzes. In der Sitzung des Großen Rates des Kantons Bern vom 23. Mai 1918 begründete Oldani (Soz.), Burgdorf, folgende Motion: „Der Regierungsrat wird ersucht, die Revision des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 in Erwägung zu ziehen und zu prüfen, ob nicht im Interesse des Staates und der Gemeinden erhebliche Einsparungen gemacht werden können, sei es auf dem Wege einer Teil- oder der Totalrevision zwecks Beseitigung der zeit- und geldraubenden und der Würde einer sozialen Fürsorge widersprechenden Wohnsitz- und Etatstreitigkeiten zwischen den Gemeinden."

Armendirektor Dr. H. Dürrenmatt erläuterte die Stellungnahme des Regierungsrates. Es wäre dringend wünschenswert, wenn man die vielen Etatstreitigkeiten verhindern könnte. Nach dem geltenden Gesetz wird das allerdings kaum möglich sein, doch wäre auch schon viel geholfen, wenn sich die Gemeinden dem Spruche des Regierungsstatthalteramtes fügen könnten, ohne Rekurs auf Rekurs zu ergreifen. Auch die untere Instanz ist in den meisten Fällen in der Lage, einen Fall genau zu beurteilen. Die Prüfung des Gesetzes ergibt, daß durch eine Teilrevision nicht viel erreicht werden könnte, da die Frage in das gesamte System der Armenfürsorge eingreift. So käme nur eine Totalrevision in Betracht. In welcher Richtung diese zu geschehen hat, ist noch keineswegs abgeklärt. Wie ist die bestehende Karenzfrist von 2 Jahren in ihrer Wirkung zu umgehen? Man könnte sie aufheben, man könnte auch zum Heimatprinzip übergehen. Das neue Gesetz des Kantons Zürich hat die Karenzfrist abgeschafft, und es ist abzuwarten, welche Erfarungen daselbst damit gemacht werden. Eventuell könnte der Staat den Etat der vorübergehend Unterstützten übernehmen. Wenn der Staat durch das Armenwesen auf diese Weise noch mehr belastet werden sollte, als es jetzt der Fall ist, so wird es dann so weit kommen, daß Etatstreitigkeiten zwischen Gemeinden und Staat, statt wie bisher zwischen den Gemeinden, entstehen würden, die dann vom Verwaltungsgericht zu entscheiden wären. Damit wäre nichts erreicht.

Als bester Ausweg bleibt deshalb eine Totalrevision, die eventuell den Unterschied zwischen Notarmen und Spenarmen aufheben könnte. Der

Regierungsrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen, ohne sich aber binden zu lassen, da zu dieser Revision umfangreiche Vorstudien notwendig sind, die längere Zeit beanspruchen.

Die Motion wurde ohne Opposition erheblich erklärt. A.

— Arbeitsunfähigkeit und Wohnsitzerwerb. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat unterm 27. März 1928 folgenden Entscheid gefällt:

„Eine nur teilweise Arbeitsunfähigkeit, sowie ein leichter Schwachsinn, der keine dauernde Ueberwachung und Pflege nötig macht, hindern nicht am Wohnsitzerwerb."

Den Motiven ist zu entnehmen, daß es sich um nur teilweise Arbeitsunfähigkeit handelt. Der Betreffende arbeitete immer bei Bauern und verdiente sich wenigstens sein tägliches Brot und seine Unterkunft. Es ist auch nicht erwiesen, daß der in Frage stehende Mann bisher aus fremden Geldern unterstützt worden wäre. In seinen Stellen, die er mit Befriedigung versieht, hat er sich wenigstens als verwendbar erwiesen. Seiner nur teilweisen Arbeitsfähigkeit wird überall dadurch Rechnung getragen, daß er nebst seiner Unterkunft und Verpflegung nicht noch besondern Lohn erhält. Die nur teilweise Arbeitsfähigkeit vermag jedoch die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel nicht zu beeinträchtigen. Fraglich ist weiter, ob dies der geistige Zustand des Betreffenden unter den vorliegenden Verhältnissen vermag. Sein festgestellter Schwachsinn leichtern Grades ist offenbar nicht derart, daß er ihn an der Durchführung von Arbeiten unter einer bestimmten Anleitung verhindern würde. Seine geistige Schwachheit scheint nicht einen solchen Zustand zu bedingen, daß jede freie Willensbetätigung bei ihm ausgeschlossen wäre. Dagegen sprechen schon seine Arbeitswilligkeit und seine in aller Form vorgenommenen An- und Abmeldungen bei den betreffenden Gemeinden. Nach einem frühern Entscheide kann aber auch eine schwachsinnige oder gar geisteskranke Person polizeilichen Wohnsitz erwerben. Nicht Wohnsitz erwerben kann, wer sich in einem Zustande befindet, der jede freie Willensbetätigung ausschließt, so daß er, wenn er in eine Gemeinde verbracht wird, dort nur im Sinne von Art. 111 des Armen- und Niederlassungsgesetzes versorgt werden kann. Daß die körperlichen und geistigen Mängel des Betreffenden ihn am Wohnsitz hindern könnten, wird übrigens auch widerlegt dadurch, daß er nicht als pflegebedürftig angesehen werden kann, wie aus dem Arztzeugnis hervorgeht.

Es handelt sich vorliegend allerdings um einen Grenzfall, aber eher um einen solchen, bei dem die Erfordernisse für einen Wohnsitzwechsel noch zur Genüge gegeben sind. Es ist immer wieder zu beachten, daß grundsätzlich jemand nur durch die Aufnahme auf dem Etat der dauernd Unterstützten, sei es seiner selbst oder einer ihm in der Gewalt unterworfenen Person, von der Möglichkeit des Wohnsitzwechsels ausgeschlossen wird, und daß davon nur spezielle Kategorien von Personen nach Art. 110 des Armen- und Niederlassungsgesetzes und solche, die durch bisherige Entscheide diesen gleichgestellt wurden, eine Ausnahme machen. Der Betreffende steht weder auf dem Etat der dauernd Unterstützten, noch trifft für ihn, besonders wegen der mangelnden Pflegebedürftigkeit, eine der Ausnahmen zu. Ohne besondere Not sollen jedoch in Beachtung des eigentlichen Grundsatzes den Ausnahmekategorien nicht neue auf dem Wege der extensiven Interpretation beigefügt werden. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht 1928, Heft 3/4.)

Buchdruckerei Effingerhof in Brugg. A.-G.